



Academy of EMC

Konstituierendes Dokument

Statuten

File name: Statuten_AcademyOfEMC_2020.docx

Inhaltsverzeichnis

0 Dokument Historie	1
1 Präambel	2
2 Name und Sitz	2
3 Ziel und Zweck	2
4 Mittel	2
5 Mitgliedschaft	3
5.1 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
5.2 Austritt und Ausschluss	3
6 Organe des Vereins	4
6.1 Generalversammlung	4
6.1.1 GV Einladung	4
6.1.2 GV Kompetenzen	4
6.1.3 GV Abstimmungen	5
6.2 Vorstand	5
6.3 Revisionsstelle	5
7 Zeichnungsberechtigungen	6
8 Haftung	6
9 Auflösung des Vereins	6
10 Ethikkodex	6
11 Inkrafttreten	7

0 Dokument Historie

Version	Grund für Änderung	Name	Gültig ab
00	Gründung.	Reto Keller Simon Landolt	Zeichnungsdatum

1 Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und der weiblichen Form entsprechend.

2 Name und Sitz

Unter dem Namen *Academy of EMC* besteht ein Verein nach schweizerischem Recht (ZGB, Art. 60 ff.). Der Sitz des Vereins ist im Bezirk Einsiedeln, Kanton Schwyz. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3 Ziel und Zweck

Der Verein ist der festen Überzeugung, dass Bildung die Grundlage für Wohlstand und eine freie Gesellschaft ist. Die *Academy of EMC* hat sich zur Aufgabe gestellt, dazu einen Beitrag leisten.

Zweck des Vereins ist die kostenlose Zurverfügungstellung von Wissen über elektromagnetische Verträglichkeit (EMV). Aus diesem Grund betreibt der Verein eine Website und verbreitet das Wissen über EMV kostenlos in Form von Texten, Bildern und Videos auf sozialen Medien und anderen Plattformen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks hat der Verein folgende Finanzierungsmöglichkeiten:

- Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Gebühr befreit.
 - Mitgliederbeitrag natürliche Personen: CHF 100.- pro Jahr
- Einnahmen aus Vorträgen, Schulungen, Beratung
- Einnahmen aus produktentwicklungsbegleitender Unterstützung und dergleichen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Einnahmen aus Werbung
- Spenden, Subventionen und Sponsoring aller Art

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Wenn ein neues Mitglied beitrifft, ist der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr zeitanteilig.

5 Mitgliedschaft

Mitglieder können ausschliesslich natürliche Personen werden.

Aktiv stimmberechtigte Mitglieder sind Personen, die einerseits Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und andererseits aktiv einen Beitrag zur *Academy of EMC* leisten.

Die Aktivmitgliedschaft kann mit einem schriftlichen Aufnahmegesuch an den Vorstand beantragt werden. Im Aufnahmegesuch muss der eigene Beitrag zum Verein und die Motivation des Antragstellers festgehalten sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds. Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt jedes Neumitglied die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Es ist keine passive Mitgliedschaft möglich. Es gibt keine Gönnermitgliedschaft.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft an Personen vergeben, die einen wertvollen Beitrag zum Verein geleistet haben. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

5.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Ausschlussmitteilungen via E-Mail sind gültig.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6.1 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder (oder mehr) können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.1.1 GV Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge an die Generalversammlung – zu Traktanden – sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

6.1.2 GV Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Rechnungsrevisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- i) Entscheid über Mitgliederausschlüsse (nach dessen Beschwerde)
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.1.3 GV Abstimmungen

Jede einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr (zur Annahme einer Abstimmung wird eine Stimme mehr benötigt als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen). Bei Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Vereinsmitglieder und Drittpersonen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

6.3 Revisionsstelle

Der Vorstand bestimmt zwei Rechnungsrevisoren (können Vereinsmitglieder sein, müssen aber nicht) oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

7 Zeichnungsberechtigungen

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen: der Präsident sowie der Vizepräsident.

8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation zu spenden. Die Organisation wird vom Vorstand festgelegt.

10 Ethikkodex

Jedes Vereinsmitglied bekennt sich zu den unten aufgeführten ethischen Grundsätzen.

Die *Academy of EMC* ist der Überzeugung, dass Produktdesigner und Entwicklungsingenieure die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft haben, alles in ihrem Zuständigkeitsbereich Mögliche zu tun, um die öffentliche und individuelle Gesundheit und Sicherheit sowie die Umwelt zu schützen. Deshalb haben wir uns auf einen Ethikkodex geeinigt.

Wir, die Mitglieder der Academy of EMC, bekennen uns zu diesem Ethikkodex und somit zu den höchsten ethischen und beruflichen Verhaltensregeln und kommen überein:

1. *technische Entscheidungen verantwortlich und übereinstimmend mit der Sicherheit, Gesundheit und Wohlfahrt der Öffentlichkeit zu treffen, und umgehend Umstände aufzudecken, die Öffentlichkeit oder Umwelt gefährden könnten;*
2. *echte oder vermutete Interessenkonflikte wann immer möglich zu vermeiden, und sie betroffenen Parteien offenzulegen, wenn sie existieren;*
3. *auf der Basis verfügbarer Daten vertrauenswürdige und realistische Feststellungen oder Abschätzungen zu treffen;*
4. *Bestechung in jeder Form zurückzuweisen;*
5. *Verbesserung des Verständnisses der Fähigkeiten und gesellschaftlichen Auswirkungen konventioneller und neu entstehender Technologien, einschließlich intelligenter Systeme, für den Einzelnen und die Gesellschaft;*

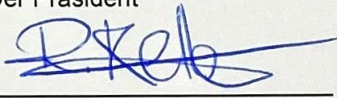
6. unsere technische Qualifikation zu pflegen und zu verbessern und technologische Aufgaben für andere nur zu übernehmen, soweit wir durch Ausbildung oder Sachkenntnis dafür qualifiziert sind, oder nachdem wir einschlägige Beschränkungen vollständig offenlegten;
7. ehrliche Kritik fachlicher Arbeit zu suchen, anzunehmen und anzubieten, Irrtümer einzugestehen und zu korrigieren, und die Mitwirkung anderer angemessen zu würdigen;
8. alle Personen fair zu behandeln und keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht, Behinderung, Alter, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck zu begehen;
9. zu vermeiden, andere Menschen, ihr Eigentum, ihren Ruf oder ihr Arbeitsverhältnis durch unwahres oder böswilliges Verhalten zu verletzen;
10. Kollegen und Mitarbeiter in ihrer beruflichen Entwicklung beizustehen und sie zu unterstützen, diesen Ethikkodex zu befolgen.

11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.März.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 20-März-2020, Einsiedeln

Der Präsident



Der Protokollführer

